



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 14.12.2021

Name Ellen Butzko

Durchwahl 07071 757-2130

Aktenzeichen 75/ 6615.20 /21\_22

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Eltern der 4. Klasse im  
Raum Biberach

 **Informationsschreiben "Klassenausgleich"**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, liebe Eltern,

Ihr Kind wird zum Schuljahr 2022/2023 auf eine weiterführende Schule wechseln; wir freuen uns, dass Sie sich für eines der Gymnasien in Biberach interessieren. Hiermit möchten wir Sie vorab darüber informieren, dass gegebenenfalls ein Klassenausgleich erforderlich werden könnte.

Laut Schulgesetz § 88 Abs. 4 besteht **kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Schule**, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Dies bedeutet, dass **die Anmeldung an einer Schule eines bestimmten Schultyps nicht gleichbedeutend mit der Aufnahme an dieser Schule** ist. Das Regierungspräsidium wird unter Einbeziehung der Schulleitungen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies

1. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlichen Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist.

Das Regierungspräsidium hat auch zu prüfen, ob der Verzicht einer Zuweisung an eine andere Schule desselben Schultyps zu personellen oder sächlichen Problemen führen kann, etwa aufgrund einer zu geringen Anzahl an Fachräumen, einer zu geringen Anzahl an (Fach-)Lehrkräften oder einer fehlenden Ausstattung. Eine Zuweisung an eine Schule desselben Schultyps kann demnach auch aufgrund der vorhandenen bzw. nichtvorhandenen zukünftigen Ressourcen erfolgen. Hierbei ist die jeweilige, aktuelle Situation an einer Schule zu beachten.

Aus den genannten Gründen kann ein Klassenausgleich auch dann erfolgen, wenn sich daraus zwar keine geringere Anzahl an Klassen oder annähernd gleich große Klassen ergeben, sondern aufgrund der jeweiligen schulischen Situation dadurch eine gleichbleibende Unterrichtsversorgung gewährleistet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Gymnasien in Biberach im Sinne des Schulgesetzes **demselben Schultyp** zuzuordnen sind. Bei Sonderprofilen (Kunst, Musik oder Sport), bilingualem Unterricht, der Sprachenfolge, dem Sprachenangebot bei der dritten Fremdsprache, dem Ganztagsbetrieb oder einzelnen Fächern wie NwT und IMP handelt es sich um besondere Bildungsangebote, nicht um einen eigenen Schultyp.

Auch wenn Sie sich für Ihr Kind für eines der genannten Angebote entschieden haben sollten, besteht leider **bei der Anmeldung an einer Schule nicht der Anspruch auf die Aufnahme**. Selbst wenn Ihr Kind an der Wunschschule aufgenommen werden kann, lässt sich daraus kein Anspruch auf eines der Bildungsangebote ableiten, weil die Kapazitäten begrenzt sind.

Sollte eine Maßnahme des Klassenausgleichs erforderlich werden, so besteht für Sie die Möglichkeit der Anhörung. Dies kann auch telefonisch erfolgen.

Uns ist bewusst, dass Bildungswegentscheidungen stets eine tiefgreifende Veränderung in der Biographie eines jeden Kindes darstellen. Die Entscheidung über einen Klassenausgleich werden wir daher sorgfältig prüfen und im Einvernehmen mit den Schulleitungen treffen. Wir können Ihnen jedoch zusichern, dass die Gymnasien in Biberach trotz unterschiedlicher Profilierung ein qualitativ gleichwertiges Bildungsangebot haben. Jedes Gymnasium wird den individuellen Stärken und Talenten Ihres Kindes gerecht; somit steht dem Bildungserfolg Ihres Kindes nichts im Wege.

gez.

Ellen Butzko

Ref. 75 – Allgemein bildende Gymnasien